

**ingenommenheit bestehen. Er kann sich auch selbst für befangen erklären.**

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zu.

**(3) Die Ablehnung ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.**

**(4) Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.**

**1. Besorgnis der Befangenheit:** Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle der **Besorgnis der Befangenheit** ist nicht möglich. Das Gesetz nennt als Voraussetzung berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters. Das Gericht muß den geltend gemachten Ablehnungsgrund würdigen und entscheiden, ob deswegen bei dem betreffenden Richter die Gefahr besteht, voreingenommen zu sein.

**2. Selbstablehnung:** Neu ist die Bestimmung, daß sich der Richter selbst für befangen erklären kann. In diesem Fall bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung (§ 160 Abs. 2).

**3. Ablehnungsberechtigte** sind der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Angeklagte. Der Verteidiger des Beschuldigten oder Angeklagten sowie der Beistand des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten dürfen einen Ablehnungsantrag nur im Namen des Beschuldigten oder Angeklagten stellen. Die Ablehnung ist schon im Ermittlungsverfahren zulässig (vgl. Abs. 2 „Beschuldigter“), soweit hier ein Richter, z. B. bei der Verhaftung, tätig wird.

## § 160

### Entscheidung über die Ablehnung

**(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende, der andere Schöffe und ein hinzuzuziehender Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, sind zwei andere Schöffen hinzuzuziehen.**

**(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.**

**(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, entscheidet das höhere Gericht.**